

Sitzung vom 9. August 1995

**2454. Anfrage (Unabhängige Rekurskommission für Führerausweisentzüge und andere Verwaltungsverfahren)**

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, hat am 15. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Bundesrecht sind die Kantone verpflichtet, bis im Jahre 1997 eine unabhängige Rekurskommission für Führerausweisentzüge und andere Verwaltungsverfahren zu schaffen. Wie stellt sich der Regierungsrat das Entzugs- und Verwarnungsverfahren vor?

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgende Fragen:

1. Sieht der Kanton Zürich vor, für das genannte Verfahren eine eigene Rekursinstanz zu schaffen mit der Konsequenz, dass deren Entscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden müssen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat in diesem Falle die Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts durch die Beurteilung einer Fülle von Bagatellfällen? Wie viele zusätzliche Verwaltungsrichter müssten eingestellt werden, und mit welchen Kostenfolgen wäre zu rechnen?
3. Besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Statthalterämter bzw. die Bezirksanwaltschaften mit dieser Aufgabe zu betrauen, nachdem Art. 22ff. SVG lediglich vorschreibt, es sei eine Verwaltungsbehörde als zuständig zu bezeichnen, welche den Entscheid über die Verweigerung und den Entzug von Führerausweisen fällt? Der Rechtsmittelweg über den Einzelrichter am Bezirksgericht wäre vorgegeben und erscheint zweckmässig.
4. Könnte diese Variante als kostenneutral betrachtet werden, da gleichzeitig Einsparungen beim AMA-Personal möglich wären?
5. Hätte diese Variante nicht den Vorteil, dass jene Behörde, die das SVG-Delikt beurteilt und das strafrechtliche Verschulden bewertet hat, auch über den Ausweisentzug entscheiden kann und somit nicht zwei verschiedene Behörden die Akten studieren müssen?
6. Ist es demnach für den Regierungsrat denkbar, im Kanton Zürich die Statthalterämter und die Bezirksanwaltschaften im Sinne von Art. 22ff. SVG für die Verfahren Ausweisentzug/Verwarnung als zuständig zu erklären? Würde diese Regelung der geplanten StGB-Revision entsprechen, welche den Ausweisentzug als Nebenstrafe vorsieht?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dorothee Fierz, Egg, wird wie folgt beantwortet:

A. Letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend Anordnungen, die gestützt auf den zweiten Teil des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) getroffen werden, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 24 Abs. 1 und 2 SVG). Art. 98a des Bundesrechtspflegegesetzes (OG), in Kraft seit 15. Februar 1992, verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen zu bestellen, soweit gegen deren Entscheide unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren dieser Instanzen haben die Kantone bis Februar 1997 Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Ziffer 1 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der OG-Änderung vom 4. Oktober 1991). Eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist unter dem Aspekt von Art. 98a

OG notwendig und im Gange. Der Regierungsrat hat am 3. Mai 1995 zuhanden des Kantonsrates einen entsprechenden Antrag für eine Gesetzesänderung verabschiedet. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz ist in den §§ 41ff. des Antrages des Regierungsrates geregelt. Neu soll die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch eine Generalklausel mit einem Ausnahmekatalog umschrieben werden. Für Verfahren betreffend Führerausweisentzüge und Verwarnungen erhält der vom Regierungsrat genehmigte Gesetzesentwurf auch mit Bezug auf die Zuständigkeit keine abweichende Regelung. Mit der nun vorgesehenen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts sind die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Schaffung einer speziellen Rekurskommission ist nicht erforderlich. Für Einzelheiten wird auf den erwähnten Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. Mai 1995 verwiesen, der sich unter anderem auch zur Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts bzw. zum Mehrbedarf an Richtern äussert. Für diese Geschäfte ist der Einsatz von Ersatzrichtern vorgesehen. Verbindlichere Aussagen sind erst möglich, wenn die Rechtsetzungsarbeiten abgeschlossen und die Rechtsmittelzüge definitiv festgelegt sind.

B. Gemäss Art. 22 Abs. 1 SVG werden Ausweise von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Die Frage, ob die «Statthalterämter bzw. die Bezirksanwaltschaften» überhaupt als Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SVG bezeichnet werden könnten, kann offenbleiben, da eine Kompetenzverlagerung zu diesen Stellen aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen unzweckmässig wäre. Im Strafrecht richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Begehungsort, während Art. 22 Abs. 1 SVG für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gegenüber Motorfahrzeugführern an den Wohnsitzkanton anknüpft. Eine stattliche Zahl Straf- und Administrativfälle könnte somit aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregeln nicht von ein und denselben Verwaltungs(straf)behörden behandelt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch die Rechtsmittelwege für Straf- und Administrativmassnahmen nicht identisch sind. Eine Neuordnung des Verfahrens, wie sie in der Anfrage skizziert wird, wäre kaum kostenneutral oder gar günstiger. Ein grosser Teil der SVG-Delikte werden heute durch die Statthalterämter und die Polizeirichterämter der Städte Zürich und Winterthur erstinstanzlich erledigt. In diesen Verfahren wird der fehlbare Fahrzeuglenker in der Regel nicht persönlich angehört, sondern es wird auf die Verzeigungsprotokolle abgestellt. Der Gebüsste kann gegen Bussenverfügungen, die in einem solchen Verfahren ergangen sind, das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen. Beim Administrativverfahren schreibt demgegenüber das Strassenverkehrsrecht eine Anhörung des Betroffenen vor Erlass der Massnahme vor.

C. Die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist auf Bundesebene pending. Der Revisionsentwurf aus dem Jahr 1993 sieht als Sanktion gegen fehlbare Fahrzeuglenker neu auch ein Fahrverbot vor. Auch wenn das Institut des Fahrverbots als strafrechtliche Sanktion grundsätzlich nicht abzulehnen ist, können sich Schnittstellenprobleme ergeben, so etwa dann, wenn das zu erwartende Strafverfahren länger dauert als das voraussichtliche richterliche Fahrverbot. Umstritten ist zudem, ob die gemäss Revisionsentwurf bestehende Möglichkeit des bedingten Vollzuges des Fahrverbots zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen würde. Sowohl der provisorische Führerausweisentzug gemäss Art. 54 Abs. 3 SVG wie auch die sogenannten Sicherungsentzüge sind auch inskünftig durch die administrativen Behörden anzuordnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi